



FAQs zum Förderprogramm „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote/Förderung digitaler Strukturen im stationären Musikfachhandel“

Aktualisiert am 10.5.2021

A) FRAGEN ZU DEN ANTRAGSBEDINGUNGEN (ZUWENDUNGSEMPFÄNGERN)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- Stationäre Musikfachhändler*innen mit mind. 75.000 Euro Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2019, deren Gesamtumsatz sich zu mindestens 75 % aus dem Verkauf und dem Verleih von Musikinstrumenten und Musikequipment, ProAudio und Noten sowie den damit korrespondierenden Dienstleistungen (u.a. Service, Reparaturen, Wartung, Beratungsleistungen) zusammensetzt.
- Stationäre Musikfachhändler*innen mit mind. 50.000 Euro Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2019 mit einem Ladengeschäft mit bis zu 150 m² Verkaufsfläche, deren Gesamtumsatz sich zu mindestens 75 % aus dem Verkauf von Tonträgern (physisch) zusammensetzt.
- Hersteller*innen und Manufakturen sowie Vertreiber*innen von Musikinstrumenten, Musikequipment und ProAudio mit mind. 125.000 Euro Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2019, deren Gesamtumsatz sich zu mindestens 95 % aus dem Verkauf und Vertrieb von Musikinstrumenten, Musikequipment und ProAudio sowie den damit korrespondierenden Dienstleistungen (u.a. Service, Reparaturen, Wartung, Beratungsleistungen) zusammensetzt.
- Meisterbetriebe im Bereich des Musikinstrumentenbaus mit mind. 50.000 Euro Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2019, deren Gesamtumsatz sich zu mindestens 95 % aus dem Verkauf und Verleih von Musikinstrumenten und Musikequipment, sowie den damit korrespondierenden Dienstleistungen (u.a. Service, Reparaturen, Wartung, Beratungsleistungen) zusammensetzt.

- Musikverlage sowie der Großhandel mit Noten und Verlagsartikeln mit mind. 50.000 Euro Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2019, deren Gesamtumsatz sich zu mindestens 50 % aus der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Noten (Papiergeschäft) zusammensetzt.

Gem. § 240 II HGB darf ein Geschäftsjahr, das im Steuerrecht als Wirtschaftsjahr bezeichnet wird, 12 Monate nicht überschreiten. Kürzere Zeiträume (Rumpfgeschäftsjahre) sind möglich, z. B. bei Gründung, Erwerb oder Veräußerung eines Betriebes. Das Geschäftsjahr muss für eine*n eingetragene*n Kaufmann*Kauffrau nicht zwingend mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Demnach sind für die Antragstellung die zwölf Monate ausschlaggebend, die zum Abschluss des Geschäftsberichtes aus dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Pandemie geführt haben.

Was ist ein stationärer Musikfachhandel?

Ein stationärer Musikfachhandel ist der Handel von einem festen Platz aus (Betriebsstätte, Verkaufsstätte, Ladenlokal, Handelsbetrieb), der durch Kundschaft aufgesucht wird, um an die Ware zu gelangen (Holprinzip). Dazu gehören demnach:

- der Ladenverkauf an Verbraucher*innen (Einzelhandel)
- Verkauf und Verleih von Musikinstrumenten und Musikequipment, ProAudio und Noten inkl. Beratungsleistung (Fachexpertise)

Zum nichtstationären Handel zählen der sogenannte ambulante Handel, Haustürgeschäft, Markthandel, reiner Versandhandel und reiner Online-Handel. Da viele Handelsunternehmen sowohl im stationären als auch im nichtstationären Geschäft tätig sind, spielt für ihre Zuordnung das Schwerpunktprinzip eine Rolle. Demnach betreibt stationären Handel nur derjenige, der ausschließlich oder überwiegend Handel von einem festen Platz aus organisiert und dort Kundschaft regelmäßig im Rahmen von festgelegten und veröffentlichten Öffnungszeiten empfängt.

Nicht antragsberechtigt sind Händler*innen, die Waren ausschließlich über digitale Drittplattformen an Kundschaft verkaufen oder ihr Geschäft ausschließlich online tätigen. Ebenso sind „fliegende Händler“ nicht förderungsfähig, die Waren über nicht registrierte Verkaufsstätten (z. B. Garagen, Wohnzimmer, Flohmärkte) an Kunden verkaufen. Dazu gehören auch Händler*innen, die den Warenverkauf ohne stationäres Verkaufslokal an wechselnden Orten mit temporärer Nachfrageballung (ambulanter Handel), z. B. bei Sportveranstaltungen, Stadtteilsten oder an touristischen Attraktionspunkten durchführen.

Was ist ein stationärer Tonträgerfachhandel?

Ein stationärer Tonträgerfachhandel ist der Handel von einem festen Platz (Betriebsstätte, Verkaufsstätte, Ladenlokal, Handelsbetrieb) aus, der durch einen Kunden aufgesucht wird, um an die Ware zu gelangen (Holprinzip). Dazu gehören demnach

- der Ladenverkauf an Verbraucher (Einzelhandel)

Zum nichtstationären Handel zählen der sogenannte ambulante Handel, Haustürgeschäft, Markthandel, reiner Versandhandel und reiner Online-Handel. Da viele Handelsunternehmen sowohl im stationären als auch im nichtstationären Geschäft tätig sind, spielt für ihre Zuordnung das Schwerpunktprinzip eine Rolle. Demnach betreibt stationären Handel nur derjenige, der ausschließlich oder überwiegend Handel von einem festen Platz aus organisiert und dort Kunden regelmäßig im Rahmen von festgelegten und veröffentlichten Öffnungszeiten empfängt.

Nicht zulässig sind Händler*innen, die Waren ausschließlich über digitale Drittplattformen an Kunden verkaufen oder ihr Geschäft ausschließlich online tätigen. Ebenso sind „fliegende Händler“ nicht antragsberechtigt, die Waren über nicht registrierte Verkaufsstätten (z. B. Garagen, Wohnzimmer, Flohmärkte) an Kunden verkaufen. Dazu gehören auch Händler*innen, die den Warenverkauf ohne stationäres Verkaufslokal an wechselnden Orten mit temporärer Nachfrageballung (ambulanter Handel), z. B. bei Sportveranstaltungen, Stadteifesten oder an touristischen Attraktionspunkten durchführen.

Was ist ein Meisterbetrieb im Bereich des Musikinstrumentenbaus?

Ein Meisterbetrieb im Bereich des Musikinstrumentenbaus ist ein Betrieb / eine Werkstatt einer Handwerksmeisterin, eines Handwerksmeisters mit den Schwerpunkten: Orgel- und Harmoniumbauer*in, Klavier- und Cembalobauer*in, Geigenbauer*in, Bogenmacher*in, Zupfinstrumentenmacher*in, Handzuginstrumentenmacher*in, Holz- oder Metallblasinstrumentenmacher*in. Der/die Handwerksmeister*in ist der höchste klassische Berufsabschluss im Handwerk einschließlich des Kunsthandwerks und verfügt über eine jahrhundertelange Tradition. Handwerksmeister*innen sind zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebs und zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt.

Der/die Musikinstrumentenbauer*in fertigt, repariert und restauriert Musikinstrumente seiner/ihrer Fachrichtung.

Instrumentenneubau

Hochwertige Musikinstrumente für professionelle Musiker*innen werden vom Musikinstrumentenbauer in der Regel in allen Details in individueller Einzelfertigung von Grund auf selbst gebaut. Jedes dieser Instrumente zeichnet sich durch die persönliche Prägung des Erbauers aus, der ihm eine stilistisch wie auch klanglich individuelle Note verleiht.

Reparatur

Ist ein Musikinstrument durch Abnutzung oder einen Unfall schadhaft geworden, wird unter Anwendung ausgeklügelter Methoden versucht, die Schäden möglichst nachhaltig zu reparieren und die Spielbarkeit wieder optimal einzurichten. Dem klanglichen Aspekt wird bei einer Reparatur große Aufmerksamkeit gewidmet.

Restauration

Während man in der Reparatur mit modernen Methoden versucht, die Spielbarkeit und Klangfülle eines schadhaft gewordenen Musikinstruments wieder optimal herzustellen, ist Ziel bei einer Restauration, mithilfe traditioneller Handwerkstechniken und den zur

Zeit der Instrumentenherstellung gebräuchlichen Materialien den Urzustand wiederherzustellen.

Antragsberechtigt sind Musikinstrumentenbaumeister*innen, die bei den zuständigen Handwerkskammern in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Der Nachweis muss über eine entsprechende Bestätigung der Handwerkskammer unter Inanspruchnahme der Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 HwO) bzw. der Gewerbekarte erfolgen, bei der der jeweilige Betrieb registriert ist.

Zu erbringen ist darüber hinaus der Nachweis über die im Betrieb vorhandene besondere handwerkliche Qualifikation durch Vorlage eines Meisterprüfungszeugnisses. Die Meisterin, der Meister kann alleine in ihrer/seiner Meisterwerkstatt oder in ihrem/seinem Betrieb tätig sein oder auch als Meisterin/Meister in einem Angestelltenverhältnis stehen. Ein/e Musikinstrumentenbaumeister*in kann in einem Unternehmen lediglich angestellt sein und muss nicht zwingend mit dem/der Antragsteller*in identisch, Vertretungsberechtigte*r oder Inhaber*in des Unternehmens sein.

Wann sind Musikverlage und der Großhandel mit Noten und Verlagsartikeln antragsberechtigt?

Die Tätigkeit eines Musikverlags beinhaltet den Erwerb und die Auswertung von Rechten an musikalischen Werken. Musikverlage erhalten Einkünfte aus dem grafischen Recht (Hauptrecht) und der Lizenzierung von weiteren Werknutzungen (Nebenrechte).

Musikverleger suchen nach neuen Autoren und nehmen sie unter Vertrag. Ziel musikvertraglicher Aktivitäten ist es, die Musikwerke in Form von Noten herzustellen bzw. die Komposition bei Musiknutzern zu platzieren und zu lizenzieren.

In Deutschland wird oft zwischen notendruckenden (E-Musikverlagen) und Unterhaltungs-Musikverlagen (U-Musikverlagen) unterschieden, wobei die Übergänge fließend sind. Heutzutage ist allgemein die Definition gebräuchlich, dass es für einen Musikverleger typisch ist, die Auswertung musikalischer Werke zu fördern oder anzubahnen, sei es durch den Vertrieb und Druck von Noten und/oder durch den Einsatz für die Nebenrechtsverwertung.

Musikverleger haben eine Schlüsselfunktion in Bezug auf den Abdruck und die weitere kommerzielle Auswertung der kompositorischen Werke, das Inkasso der Lizenzen für derartige Rechte (von den Verwertungsgesellschaften und den Rechtenutzern) und die Abrechnung der Lizenzerträge an die Autoren.

Im Rahmen dieses Förderprogramms ist der innere, vor allem logistische Bezug zum stationären Musikfachhandel für die Förderfähigkeit eines Musikverlags ausschlaggebend. Deswegen sind nur solche Musikverlage antragsberechtigt, deren Gesamtumsatz sich zu mindestens 50 % aus der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Noten (Papiergeschäft) zusammensetzt.

Noten-Großhandel im funktionellen Sinne liegt vor, wenn Marktteilnehmer Noten und Musikverlagsartikel, die sie in der Regel nicht selbst be- oder verarbeiten (Handelswaren), von Musikverlagen oder anderen Lieferanten beschaffen und an Wiederverkäufer,

Weiterverarbeiter, gewerbliche Verwender (bspw. Notenfachhandel, Musikfachhandel, Buchhandel) jedoch nicht, oder jedenfalls nicht primär, an Privathaushalte, absetzen. In der Regel fungiert der Noten-Großhandel auch als Verlagsauslieferer sowie als Dienstleister für digitale Services, Online-Shoplösungen für den Fachhandel und Bestellsysteme.

Voraussetzung für eine Antragsberechtigung ist, dass der Gesamtumsatz eines Groß-Handels sich zu mindestens 50 % aus der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Noten (Papiergeschäft) zusammensetzt.

Was bedeutet ProAudio?

Unter ProAudio versteht man dazugehörige Geräte/Produkte für Musikinstrumente die u.a. Töne und Musik verstärken, verzerren und/oder wandeln, Töne und Ton-Pattern (rhythmisch wiederkehrenden Struktur von Tönen) aufnehmen bzw. wiedergeben. Laut IMIS (International Music Industry Statistics) gehören u. a. folgende Warengruppen zum Musikequipment/Pro Audio: Mikrophone und Kopfhörer, Recording-Hardware, Beschallung, Computer-Software, DJ-Equipment, Kabel, Licht-Equipment sowie Zubehör. Diese Produkte (z. B. Mischpulte, Interfaces, Network Switches, Prozessoren, Leistungsverstärker, Lautsprecher, PA Systeme, DAW Systeme, Kopfhörer, Recorder und Software) werden im professionellen Bereich u. a. für Live-Sound, Rundfunk (Broadcast), Musiker-PA, Konzertsaal und Theater, Surround-Produktionen, (Fest-)Installationen und anderen Anwendungen wie z. B. Postproduktionen angewendet.

Darf ein stationärer Musikfachhandel Umsätze aus Online-Geschäften generieren?

Ein stationärer Musikfachhandel darf Umsätze zusätzlich sowohl über einen eigenen Online-Shop als auch einen eigenen Webshop generieren. Im Jahr 2019 sollte der Umsatz allerdings überwiegend im stationären Handel erwirtschaftet worden sein.

Wie weise ich die Förderkategorie meines Unternehmens nach?

Voraussetzung für die Antragsberechtigung sind u. a. die Bestätigung durch die antragstellende Musikfachhandlung, die Hersteller*in, die Manufaktur, den Vertrieb, den Meisterbetrieb, den Musikverlag, den Notengroßhandel, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und alle förderbezogenen Ausgaben nachgewiesen werden können (im Antragsformular sowie in der Selbstverpflichtungserklärung).

Zusätzlich ist die Vorlage eines Handelsregisterauszugs (Abrufdatum nicht älter als ein Jahr, zurückgerechnet ab Antragstellung) zwingend erforderlich oder, falls nicht vorhanden, eines Dokuments mit vergleichbarer Aussagekraft hinsichtlich der Antragsberechtigung (z.B. Gewerbeschein, Gewerbeanmeldung).

Zudem ist in den Fällen des stationären Musikfachhandels und des stationären Tonträgerfachhandels ein Nachweis über ein vorhandenes stationäres Einzelhandelsgeschäft

(Ladenlokal) z. B. durch gültigen Gewerbemietvertrag bzw. bei Eigentum durch Nachweis des Grundbucheintrages über Eigentumsverhältnisse zu erbringen.

Im Falle von Meisterbetrieben auf dem Gebiet des Musikinstrumentenbaus ist nachzuweisen, dass der antragstellende Handwerksbetrieb betriebsintern über die erforderliche Qualifikation verfügt, d.h. entweder von einem/einer Instrumentenbaumeister*in geführt wird oder aber über eine/n festangestellten Mitarbeiter*in verfügt, der/die die Qualifikation zum/zur Instrumentenbaumeister*in vorweisen kann. Der Nachweis ist mit Einreichung des Meisterprüfungszeugnisses zu erbringen.

Erforderlich ist überdies, dass die Musikinstrumentenbaumeister*innen bei den zuständigen Handwerkskammern in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Der Nachweis muss über eine entsprechende Bestätigung der Handwerkskammer unter Inanspruchnahme der Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 HwO) respektive der Gewerbekarte erfolgen, bei der der jeweilige Betrieb registriert ist. Die Handwerks- bzw. Gewerbekarte ist dem Antrag zusammen mit dem Meisterprüfungszeugnis in Kopie beizufügen.

Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?

Im Falle einer Bewilligung von Zuwendungsmitteln muss sichergestellt sein, dass diese zweckentsprechend verwendet werden (VV Nr. 1.2 zu § 44 BHO). Durch den Deutschen Musikrat als mittelverwaltende Stelle ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger*innen nicht überschuldet sind und die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Um eine Beurteilung zu ermöglichen, wird die oder der Antragstellende um Einreichung gebeten von beispielsweise:

- Jahresabschlüssen der beiden letzten Jahre, mindestens aber des letzten Geschäftsjahres vor Ausbruch der Pandemie oder
- alternativ einer durch den Steuerberater schriftlich bestätigten BWA oder
- Tätigkeitsberichten oder
- Kassenberichten oder
- Steuerbescheiden (insbesondere Umsatzsteuerbescheiden) oder
- einer Bonitätsauskunft der Hausbank.

B) FRAGEN ZUM FÖRDERGEGENSTAND

Was ist förderfähig?

Gefördert wird die Digitalisierung von Vertriebswegen inkl. der Beschaffung der entsprechenden Hard- und Software.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung, Einbindung, Erstellung, Verknüpfung, Aktualisierung („Relaunch“) und Individualisierung von innovativen Webshop-Lösungen, Webauftritten, Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, Twitter etc.), Newslettern, Apps etc. sowie ggf. einmalige Beratungs- und Schulungskosten, die es dem Personal der Musikfachhändler ermöglichen sollen, den Webshop, die Webseiten, die Social-Media-Accounts, Newsletter oder Apps selbstständig und kontinuierlich zu betreiben und die Professionalisierung des stationären Musikfachhandels nachhaltig aufzubauen.

Hierunter fallen u. a. auch:

- Implementierung von Webshop-Lösungen, Foren, Kommentar- oder Bewertungssystemen in den Webauftritt sowie Mitarbeiterschulungen, um einen sicheren und angemessenen Umgang mit diesen Funktionen zu gewährleisten.
- Entwicklung eines responsiven Designs des Webauftritts und des Webshops (Mobilfähigkeit).
- Anschaffung eines digitalen Warenwirtschaftssystems (zur Erleichterung von Lagerhaltung, Inventarisierung, Buchhaltung; Warenversand, Bezahlssystemen, Schnittstellen zwischen Industrie und Handel und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Kosteneffizienz durch digitale Standardisierung) inkl. Schulungen.
- Anschaffung zeitgemäßer Hardware: PCs, Notebooks, Tablets, Headsets oder Webcams sowie Schulungen im Bereich EDV/IT (z. B. Office-Programme, Sondersoftware, digitale Vertriebswege).
- Erstellung professioneller digitaler Werbematerialien (z. B. Imagefilme, DIYs, Produktpräsentationen etc.).
- Teilnahme an Schulungen und Digitalkongressen zur Fort- und Weiterbildung des Musikfachhandels (Beratung und Schulung zu digitalen Vertriebswegen).
- Anschaffung von Sicherheitssystemen und Absicherung der EDV gegen Schadsoftware sowie dazugehörige Beratungen und Schulungen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind insbesondere ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

Was ist nicht förderfähig?

Die Förderung laufender (für den Geschäftsbetrieb notwendiger) Kosten, Personalkosten, Immobilienerwerb und Folgekosten sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Ausgaben zur Erstellung von Hygienekonzepten und für Ausgaben für Wartung und Support im IT-Bereich.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig. (s. *Frage: Werden nach Erhalt einer Förderung unter NEUSTART KULTUR Steuern fällig?*)

Wie hoch kann die beantragte Summe sein?

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich mindestens 3.000 Euro und maximal 15.000 Euro pro Unternehmen. Jede stationäre Musikfachhandlung, jede*r Hersteller*in, jede Manufaktur, jeder Vertrieb, jeder Meisterbetrieb, jeder Musikverlag bzw. jeder Großhandel mit Noten darf nur einen Projektantrag einreichen.

In welcher Höhe stehen Fördergelder zur Verfügung?

Das Programm hat ein Volumen von vier Millionen Euro.

Ab wann kann ich einen Antrag einreichen?

Anträge können ab dem 14.12.2020 ausschließlich online über das Antragsformular eingereicht werden.

Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung vom Deutschen Musikrat eine automatische Antragsingangsbestätigung per E-Mail.

Bis wann kann ich einen Antrag einreichen?

Die Fördermittel sollen bis zum 30.06.2021 beantragt werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch Mittel zur Verfügung stehen.

Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden. Falls dann bereits alle verfügbaren Fördermittel verausgabt wurden, kann ein Antrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis wann müssen die Fördermittel ausgegeben werden?

Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt werden kann (Bewilligungszeitraum), geht bis längstens zum 31. Dezember 2021. Bis dahin muss das Projekt abgeschlossen sein, d. h. die Fördergelder müssen ausgegeben worden sein und das Projektziel muss erreicht worden sein.

Wie ist der Unternehmensbegriff definiert und was bedeutet „verbundenes Unternehmen“?

Als Unternehmen im o. g. Sinne gilt jede rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

Was ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU?

Die Förderung erfolgt als freigestellte Beihilfe nach Art. 53 Abs. 1, 2 lit. f) AGVO (Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen). Sie darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die geförderten Unternehmen am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Ziffer 18, Art. 1 Abs. 4 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2092/972 vom 2. Juli 2020, L215/3 vom 7. Juli 2020 (AGVO), waren.

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist danach ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“, insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

C) FRAGEN ZUM FÖRDERVERFAHREN

Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?

Für eine Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan. Der Finanzierungsplan (geplante Ausgaben auf der einen Seite, Einnahmen (hier: Eigenanteil sowie Fördermittel der BKM) auf der anderen Seite) muss am Ende ausgeglichen sein.
- Nachweis über die veranschlagten Kosten (z. B. Kostenvoranschlag, Angebote, andere Art der Preisermittlung).

Hinweis:

Der eingereichte Nachweis über die veranschlagten Kosten soll lediglich einer ersten Orientierung des Antragsstellenden und der bewilligenden Stelle insbesondere über den Umfang, die Plausibilität und die Schlüssigkeit des beantragten Vorhabens dienen. Er kann Grundlage der Entscheidung über die Bewilligung des beantragten Zuschusses werden, ersetzt aber NICHT die vergaberechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Verschaffung einer Übersicht über den Markt durch den Antragsteller, also über die Produkte, die Anbieter und deren Preise.

Die tatsächliche, korrekte Durchführung der erforderlichen Markterkundungsmaßnahmen durch den Zuwendungsempfänger und die Vorlage der entsprechenden Nachweise (z. B. die Einholung von Vergleichsangeboten) wird i.d.R. erst bei Abgabe des Verwendungsnachweises nach Abschluss des beantragten Vorhabens Gegenstand einer eingehenderen Prüfung.

Aus einem positiven Ausgang der Antragsprüfung und dem Abschluss eines Weiterleitungsvertrages kann folglich NICHT geschlossen werden, dass seitens des Zuwendungsempfängers von den erforderlichen weiteren Markterkundungsmaßnahmen und der Einholung und Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß den gesetzlichen Vorgaben abgesehen werden kann.

- Handelsregisterauszug (**Abrufdatum** nicht älter als ein Jahr),
 - alternativ: Gewerbeschein / Gewerbeanmeldung,
 - alternativ: Gesellschaftsvertrag / Gründungsdokumente o. Ä.
 - Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin (falls nicht aus den anderen Dokumenten hervorgehend).
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. die letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse oder Geschäfts- oder Kassenberichte oder Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Bankauskunft über die letzten zwei Jahre).

Sollte ein Jahresabschluss für das Jahr 2019 noch nicht vorliegen, kann alternativ eine, durch den Steuerberater schriftlich bestätigte, BWA eingereicht werden).

- **Für stationäre Musikfachhändler*innen und den stationären Tonträgerfachhandel außerdem:** Nachweise über Ihr vorhandenes stationäres Einzelhandelsgeschäft (Ladenlokal), z. B. durch gültigen Gewerbemietvertrag bzw. bei Eigentum durch Nachweis des Grundbucheintrages über die Eigentumsverhältnisse.
- **Für Meisterbetriebe im Bereich des Instrumentenbauhandwerks außerdem:** 1.) Nachweis über die im Betrieb vorhandene erforderliche handwerkliche Qualifikation auf dem Gebiet des Musikinstrumentenbaus. Der Nachweis ist mit Einreichung des Meisterprüfungszeugnisses zu erbringen. 2.) Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. Dieser Nachweis muss über die Inanspruchnahme der Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HwO) respektive der Gewerbekarte der Handwerkskammer erfolgen, bei der der antragsstellende Betrieb registriert ist.

Im Antragsformular wird bestätigt, dass die getätigten Angaben sowie die Angaben in den beigefügten Anlagen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben, die relevant für die Förderentscheidung waren, können zu einer Rückforderung der Fördermittel führen.

Wie genau muss das geplante Vorhaben im Antrag beschrieben werden?

Das Antragsformular fordert eine Projektbeschreibung mit näheren Angaben zum geplanten Vorhaben, den verfolgten Zielen und dem Zeitplan der Projektdurchführung. Auf folgende Aspekte sollte in der Projektbeschreibung eingegangen werden:

- Welche Maßnahme(n) umfasst das Vorhaben?
- Was ist das Ziel dieser Maßnahme (z. B. die durch eine Schulung vermittelte Qualifikation/Fähigkeit, einen Webshop oder einen Social-Media-Account zu pflegen)?
- Was wird dazu benötigt?
- Wie sieht der Zeitplan aus (Beginn und Ende der Maßnahme, geplanter Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel)?

Im Wesentlichen sollen die wichtigen W-Fragen beantwortet werden: Was soll wann mit wem/durch wen wozu und wie durchgeführt werden? Wie viel kostet dies und wie soll es finanziert werden?

Welchen Umfang (Zeichen) muss die Projektbeschreibung haben?

Die Projektbeschreibung darf nicht mehr als 2.000 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen und ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Kann mein Förderantrag auch mehrere Maßnahmen beinhalten?

Ja, da nur eine Förderung pro Rechtsträger erfolgt, können mehrere Gegenstände der Förderung (Maßnahmen) in einem Förderantrag zusammengefasst werden. Die maximale Fördersumme aller Maßnahmen beträgt nach Nr. 4.2 der Fördergrundsätze 15.000 Euro.

Was ist bei der Erstellung des Finanzierungsplans zu beachten?

Im Finanzierungsplan sind die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Anschaffungen bzw. Dienstleistungen sowie die dafür angesetzten Beträge, welche aus den eingeholten Preisermittlungen hervorgehen, anzugeben. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung Ihres Unternehmens nach [§ 15 Umsatzsteuergesetz](#) führen Sie hier bitte ausschließlich Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) auf.

Sämtliche Ausgabepositionen des Finanzierungsplans sollten durch die eingereichten Preisermittlungen vollständig abgedeckt werden und für den Deutschen Musikrat nachvollziehbar sein. Eine zusätzliche tabellarische Kostenaufstellung (z.B. im Falle vieler, kleinerer Beträge) kann ergänzend zum Antrag hochgeladen werden. Ausgabepositionen mit nicht belegten, geschätzten bzw. lediglich pauschal veranschlagten Beträgen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Anhand der ermittelten Gesamtausgaben des Vorhabens (bei Vorsteuerabzugsberechtigung immer in netto) berechnen Sie bitte Ihren Mittelbedarf. Der beantragte Mittelbedarf besteht

- a) aus Ihrem Eigenanteil. Der Eigenanteil beläuft sich auf mindestens 20 % der von Ihnen ermittelten Gesamtausgaben.
- b) Für die übrigen maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können Sie minimal 3.000 Euro bis zu maximal 15.000 Euro Fördermittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beantragen.

Die Gesamtausgaben des Vorhabens auf der einen Seite und der beantragte Mittelbedarf (Eigenanteil plus Fördermittel) auf der anderen Seite müssen miteinander verrechnet genau Null ergeben, also ausgeglichen sein.

Weitere Hinweise siehe Frage: „Was ist förderfähig“ „Was ist nicht förderfähig“

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nach der Antragstellung prüft der Deutsche Musikrat die Unterlagen auf Vollständigkeit. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das bedeutet: Wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen, wird der Antrag erst weiterbearbeitet, wenn er vollständig vorliegt. Erst dann gilt er als eingegangen. Bitte halten Sie sich daher für eventuelle Rückfragen bereit.

Antragstellende erhalten vom Deutschen Musikrat per E-Mail eine Rückmeldung über das Ergebnis der Antragsprüfung. Bei einem positiven Ausgang der Antragsprüfung erhalten sie einen sogenannten Zuwendungs- bzw. Weiterleitungsvertrag (WLV) sowie weitere Unterlagen, die für die Durchführung des Vorhabens und dessen Abrechnung notwendig sind. Der Weiterleitungsvertrag beruht auf den geltenden Fördergrundsätzen des Programms und auf dem gestellten und geprüften Antrag. Er enthält sämtliche Rechte und Pflichten und tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Mit Abschluss des Vertrags kann das Projekt beginnen – es sei denn, es wurde ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und genehmigt.

Nach Abschluss eines rechtsgültigen Weiterleitungsvertrages stehen Ihnen die bewilligten Fördermittel zur Verfügung und können im zeitlichen Rahmen des Bewilligungszeitraums jederzeit, auch anteilig, bis zur Höhe der bewilligten Förderung abgerufen werden.

Sie können via Mittelanforderung (gesondertes Formular, Anlage zum Weiterleitungsvertrag) Mittel abrufen, die Sie

- a) bereits in Vorkasse (innerhalb des Bewilligungszeitraums, ggfs. bereits ab Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns) verausgabt haben oder
- b) innerhalb der kommenden 6 Wochen verausgaben werden.

Alle Mittel, die Sie nicht innerhalb der sechs Wochen verwenden werden, müssen mit Ablauf der fünften Woche nach Auszahlung umgehend an den Deutschen Musikrat zurücküberwiesen werden. Sie können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Bewilligungszeitraums erneut abgerufen werden. Es gibt für die abzurufenden Mittel keinen Mindestbetrag.

Sollten sich während der Projektdurchführung Änderungen ergeben, die vom Inhalt des Weiterleitungsvertrages abweichen, ist der Deutsche Musikrat unverzüglich zu informieren. Andernfalls ist es möglich, dass Mittel von Ihnen zurückgefordert werden.

Das Vorhaben muss spätestens bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein (Ende des Bewilligungszeitraums). Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt durch den Deutschen Musikrat die Verwendungsnachweisprüfung. Grundsätzlich bis spätestens acht Wochen nach Ende des geförderten Vorhabens, längstens aber bis zum 31.03.2022 muss der vollständige Verwendungsnachweis dem Deutschen Musikrat zur Prüfung vorgelegt werden.

Eingehendere Informationen, Hinweise und Checklisten zum Verwendungsnachweis und zur Verwendungsnachweisprüfung erhalten Sie gesondert im Rahmen des Abschlusses des Weiterleitungsvertrages bzw. finden Sie in unserem Formularcenter.

Wann bekomme ich Bescheid, ob mein Antrag angenommen wurde?

Die Dauer der Bearbeitung eines Antrags kann im Einzelfall nicht vorhergesagt werden. Es wird angestrebt, binnen vier Wochen eine Entscheidung per E-Mail mitzuteilen.

Sollte vor Abschluss des Weiterleitungsvertrags zwingend mit den beantragten Arbeiten begonnen werden müssen, kann ein sogenannter „vorzeitiger Vorhabenbeginn“ über die Online-Antragsplattform unter Angabe des Grundes (im Feld: sonstige Erläuterungen) und des Datums, an dem begonnen werden soll, beantragt werden. Sobald eine entsprechende

Genehmigung des Deutschen Musikrats erteilt wurde, welche dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zu einem bestimmten Tag (frühestens dem Tag der Genehmigung selbst, nicht rückwirkend) zustimmt, darf mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden. *Näheres dazu finden Sie bei der Frage „Wann kann ich anfangen und die notwendigen Anschaffungen kaufen?“*

Wann kann ich anfangen und die notwendigen Anschaffungen tätigen bzw. Aufträge erteilen?

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Ausfertigung des Zuwendungs- bzw. Weiterleitungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag über die Online-Antragsplattform kann mit einem Antrag auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden.

Erst nach Vertragsschluss oder der Genehmigung eines „förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn“ durch den Deutschen Musikrat darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. *Weitere Ausführungen dazu finden Sie bei der Frage „Was bedeutet ‚förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn‘?“*

Was bedeutet „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“?

Grundsätzlich gilt, dass mit einem Projekt noch nicht begonnen worden sein darf. Als Vorhabenbeginn gilt ein erfolgter Vertragsschluss. Es kann jedoch in jedem Antrag ein „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“ mit beantragt werden (ein entsprechendes Feld ist im Antragsformular enthalten). Die Genehmigung eines förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns ermöglicht es den Antragsteller*innen, wichtige erste Schritte für das Projekt zu gehen, noch bevor sie eine Förderzusage erhalten und einen Weiterleitungsvertrag mit dem Deutschen Musikrat abgeschlossen haben. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn ist dann sinnvoll, wenn durch längeres Warten bestimmte Angebote verfallen oder die geplanten Maßnahmen teurer oder gar nicht mehr wie geplant umzusetzen sind. Das beantragte Datum für den förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn darf frühestens der Tag der Antragstellung sein. Jedoch erst wenn eine schriftliche Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn durch den Deutschen Musikrat erteilt wurde, können rechtliche Verbindlichkeiten (z.B. Vertragsabschlüsse) eingegangen und Zahlungen für das Vorhaben getätigt werden, die im Falle einer Förderzusage förderfähig sind.

Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns stellt keine vorweggenommene Förderzusage, keinen Hinweis auf die Antragsberechtigung oder die Förderfähigkeit des Vorhabens dar und bindet den Deutschen Musikrat nicht, später einen Fördervertrag abzuschließen. Das finanzielle Risiko für diese Maßnahmen tragen die Antragsteller*innen deshalb bis zum eventuellen Abschluss des Weiterleitungsvertrages mit dem Deutschen Musikrat selbst.

Was sind Eigen- oder Drittmittel?

Eigenmittel sind unmittelbar zur Finanzierung des Projekts eingebrachte, vorhandene Mittel aus dem Vermögen der Antragstellenden, die im Förderzeitraum verfügbar sind. Drittmittel sind unmittelbar zur Finanzierung des Projekts eingebrachte Gelder von Dritten oder aus anderen Quellen, wie etwa Sponsorings oder Crowdfundings. *Weitere Informationen dazu siehe Frage: „Was ist, wenn bereits andere Fördermittel für dasselbe Projekt beantragt/ausgezahlt wurden?“*

Was bedeutet der „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“?

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip. Danach sind die Mittel sparsam zu verwenden und es ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz ist bei der Verwendung von Mitteln des Bundes nach den Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts ([§ 7 BHO](#)) zwingend zu beachten.

Wie berechnet sich der Eigenanteil?

Der aufgrund von Vorschriften des europäischen Beihilferechts (Artikel 53 Abs. 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) erforderliche Eigenanteil der antragstellenden Musikfachhandlung, des Herstellers, der Manufaktur, des Vertriebs, des Meisterbetriebs, des Musikverlags und/oder des Notengroßhandels liegt bei 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Eigenleistung kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen staatlicher Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderung) erbracht werden.

Darüber hinaus erfordert die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Bundesmitteln (§ 7 Bundeshaushaltsordnung), auf ein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Bundesmitteln (Steuergelder) und Mitteln des Musikfachhandels, Herstellers, Vertriebs, der Manufaktur, des Vertriebs, Meisterbetriebs, Musikverlags, Notengroßhandels zu achten. Die Antragstellenden müssen ein Eigeninteresse daran haben, das eingereichte Vorhaben umzusetzen. Dies wird über einen angemessenen Eigenbeitrag in der Kalkulation und durch die Übernahme des unternehmerischen Risikos dokumentiert.

Die Höhe des Eigenanteils bemisst sich an der Höhe der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Beispiel a: Gefördert werden soll die Einrichtung eines Webshops i. H. v. 3.750 Euro (brutto oder netto hängt von der Vorsteuerabzugsberechtigung ab). Hier müsste ein Eigenanteil von 750 Euro geleistet werden. 3.000 Euro können Sie als nicht rückzahlbare Zuwendung beantragen.
- Beispiel b: Sie möchten einen Webshop einrichten lassen und zusätzlich ein Seminar besuchen, das Ihnen dabei helfen soll, einen erfolgreichen und ansprechenden Social-Media-Auftritt zu erstellen oder weiterzuentwickeln. Der Webshop kostet 3.750 Euro (brutto oder netto siehe Beispiel a). Das Seminar weitere 3.750 Euro. Die gesamten

förderfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf 7.500 Euro. Hier beträgt der Eigenanteil 1.500 Euro. 6.000 Euro können als nicht rückzahlbare Zuwendungen beantragt werden.

- **Beispiel c:** Sie möchten es Ihren Beschäftigten ermöglichen, z. B. während einer Pandemie mobil arbeiten zu können. Hierfür benötigen Sie mehrere Notebooks oder Tablets. Zusätzlich möchten Sie für sich und Ihre Mitarbeiter EDV/IT-Schulungen buchen. Die Gesamtsumme dieser förderfähigen Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt 20.000 Euro. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 15.000 Euro. Dies bedeutet, dass die restlichen 5.000 Euro von Ihnen als Eigenanteil geleistet werden müssen, auch wenn dies mehr als 20 % der Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen ausmacht.

Was kann als Eigenleistung angerechnet werden?

Die Eigenleistung ist durch entsprechende Eigenmittel zu erbringen. Zuwendungen staatlicher Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderung) können nicht zur Finanzierung der Eigenleistung eingebracht werden.

Was ist, wenn bereits andere Fördermittel für dasselbe Projekt beantragt/ausgezahlt wurden?

Wenn Sie für dasselbe Projekt bereits Mittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes, die denselben Zweck verfolgen, erhalten haben, ist eine Förderung im Rahmen von NEUSTART KULTUR nicht möglich.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung können aber grundsätzlich auch zweckgebundene Zuwendungen staatlicher Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderung) eingebracht werden, diese dürfen sich jedoch nicht auf die erforderliche Eigenleistung beziehen.

Bei weitergehenden Fragen hierzu kontaktieren Sie bitte Ihre*n Steuerberater*in. Nur diese*r können Ihnen dazu verbindliche Auskunft geben.

Was ist, wenn bereits andere öffentliche Corona-Hilfsmaßnahmen beantragt/ausgezahlt wurden?

Andere Corona-Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand (Kommune/Land/Bund), die Sie beantragt oder erhalten haben, die für das antragstellende Unternehmen bestimmt waren (z. B. Überbrückungshilfen), aber nicht für das unter NEUSTART KULTUR beantragte konkrete Vorhaben, werden nicht auf die Förderung aus diesem Programm angerechnet. Eine Antragstellung unter NEUSTART KULTUR ist daneben möglich.

Dieser Hinweis stellt keine verbindliche Rechtsberatung dar. Bei detaillierteren Fragen, etwa ob und wie Fördermittel aus diesem NEUSTART KULTUR-Programm möglicherweise auf andere Corona-Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand (Kommune/Land/Bund) angerechnet

werden, wenden Sie sich im Zweifel bitte immer an eine*n Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in. Nur diese*r können Ihnen dazu verbindliche Auskunft geben.

Wie verhält es sich mit der Überbrückungshilfe III, die inzwischen auch Digitalisierungsvorhaben fördert?

Grundsätzlich können Sie Ihr konkretes Digitalisierungsvorhaben entweder nur über NEUSTART KULTUR oder nur über die Überbrückungshilfe III fördern lassen. Maßgeblich für Ihre Entscheidung sind dann vor allem die Antragsberechtigungen Ihres Unternehmens und die jeweiligen Vor- und Nachteile der Konditionen beider Förderungen für Ihr geplantes Vorhaben.

Sollte es aber möglich sein, Ihr Vorhaben in sinnvoll abgrenzbare und eigenständige Teilvorhaben aufzuteilen, kann eines der Teilvorhaben über NEUSTART KULTUR und ein anderes Teilvorhaben über die Überbrückungshilfe III gefördert werden. Soweit dies sinnvoll ist, könnten Sie dann also beide Förderungen unabhängig voneinander und einander ergänzend in Anspruch nehmen.

Dieser Hinweis stellt keine verbindliche Rechtsberatung dar. Bei detaillierteren Fragen, etwa ob und wie Fördermittel aus diesem NEUSTART KULTUR-Programm möglicherweise auf andere Corona-Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand (Kommune/Land/Bund) angerechnet werden, wenden Sie sich im Zweifel bitte immer an eine*n Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in. Nur diese*r können Ihnen dazu verbindliche Auskunft geben.

Werden nach Erhalt einer Förderung unter NEUSTART KULTUR Steuern fällig?

Eine generelle Befreiung von der Steuerpflicht für erhaltene Fördergelder gibt es nicht. Die Beurteilung der Steuerpflicht ist vielmehr abhängig vom Einzelfall. Es ist empfehlenswert, zur steuerrechtlichen Behandlung der Fördergelder mit Ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Als Hinweis für diese verweisen wir hier bezüglich der Umsatzsteuer auf den Abschnitt 10 des Umsatzsteueranwendungserlasses.

Soweit die Antragstellenden zum Vorsteuerabzug nach [§ 15 Umsatzsteuergesetz](#) berechtigt sind, sind nur die Nettobeträge förderfähig, d. h. nur die Nettopreise dürfen im Finanzierungsplan/Verwendungsnachweis angegeben werden. Die entrichtete Vorsteuer stellt keine wirkliche Ausgabe dar, da sie auf dem Wege der Vorsteuerrückerstattung zurückerstattet wird.

Dieser Hinweis stellt keine verbindliche Steuerberatung dar. Bei detaillierteren Fragen wenden Sie sich im Zweifel bitte immer an eine*n Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in.

Worauf muss ich beim Upload von Dateien achten?

Im Antragstool werden Dateien der Typen (.pdf, .png, .jpg) bei einer maximalen Größe von 30 MB) akzeptiert. Bitte verwenden Sie keine Sonderzeichen in den Dateinamen und stellen Sie sicher, dass hochgeladene Dateien nicht durch ein Kennwort geschützt sind.

DATENSCHUTZHINWEIS:

Die Abwicklung des Antragsverfahrens obliegt gemäß Punkt 5.1 der „Fördergrundsätze für den Musikfachhandel“ in der Fassung vom 18.11.2020 des NEUSTART KULTUR-Förderprogramms „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote / Förderung digitaler Strukturen im stationären Musikfachhandel“ dem Deutschen Musikrat in Kooperation mit der SOMM – Society Of Music Merchants e. V.

Im Wege des Antragsverfahrens erhobene personenbezogene Daten (Namen, Funktionen im Unternehmen, Gesellschafterverhältnisse, Erreichbarkeiten, Anschriften, Auszahlungsdaten) nutzen der Deutsche Musikrat sowie die SOMM – Society Of Music Merchants e. V. zur gemeinsamen Prüfung der Voraussetzungen für eine Zuerkennung einer Bundesförderung aus dem Programm „Neustart Kultur“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie im Falle einer positiven Entscheidung zur Abwicklung des abzuschließenden Vertrages über die Weiterleitung von Zuwendungen.

Im Falle des Abschlusses eines Vertrages werden die erhobenen Daten an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn übermittelt. Zweck der Übermittlung an die BKM ist, der BKM und ggf. dem Bundesrechnungshof die Prüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO bzw. im Falle der Datenverarbeitung durch die BKM und den Bundesrechnungshof auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO.

Für den Fall, dass ein Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen mit dem/der Antragssteller*in nicht zustande kommt, werden die erhobenen Daten drei Monate nach der ablehnenden Mitteilung gelöscht. Sofern ein Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen abgeschlossen wird, werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert, soweit eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Solche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Bundeshaushaltsordnung oder steuerrechtlichen Vorschriften und sehen Fristen von bis zu zehn Jahren vor. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO.“